

B.
22

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG § 1 Abs 2

Rechtssatz: Ein Kommandant einer Volkssturmeinheit, der mit Rücksicht auf die ungenügende Ausrüstung seiner Einheit und das Abrücken aller Wehrmachtverbände seinen nur mit Gräben und Panzersperren befestigten, bewohnten, militärisch bedeutungslosen, Ort nicht verteidigen läßt, setzt sich damit gegen die sittlich auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben ein.

Gesetz: BEG § 6 Abs 1 Nr 1

Rechtssatz: Verfolgungsgründe im Sinne dieser Bestimmung sind nicht nur die des Absatzes 1, sondern auch die der Absätze 2 und 3 des § 1 BEG. Als Bekämpfen des Nationalsozialismus im Sinne des § 6 Abs 1 BEG kann auch ein Bekämpfen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als solcher angesehen werden.

Aktenzeichen: IV ZR 199/56

Urteil des BGH vom 25. Januar 1957 OLG Koblenz

26

IV ZR 199/56

Verkündet
am 25. Januar 1957
vorm. Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister
für Finanzen und Wiederaufbau, dieser vertreten durch den
Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Helene B. [REDACTED] geb. Bü. [REDACTED] in I. [REDACTED]
[REDACTED] Neweg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Ur-
teil des Entschädigungssenats des Oberlandesge-
richts in Koblenz vom 10. April 1956 wird zurück-
gewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion hat das beklagte Land zu tragen. Im übrigen
ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

21

- 2 -

Tatbestands

Der im Jahre 1889 geborene Ehemann der Klägerin, der Weinhändler Hermann B. [REDACTED], war im ersten Weltkrieg Hauptmann der Reserve. Er hat vom Frühjahr 1933 bis zum Jahre 1939 dem Gemeinderat von Oberingelheim angehört. Seit dem 1. Mai 1933 war er Mitglied der NSDAP. Im November 1938 hatte er auf Veranlassung der Partei ihr einen ihm gehörigen LKW zur Verfügung gestellt, die diesen dazu benutzt hatte, um Angehörige der Partei bei Ausschreitungen gegen jüdische Mitbürger zu befördern.

Am 9. März 1945 war B. [REDACTED] zum Kommandanten des Volkssturmes im Bereich der Stadt Ingelheim ernannt worden. Bei einer Besprechung am 16. März 1945 hatte er erklärt, er werde Ingelheim mit dem nur unzureichend bewaffneten Volkssturm nicht verteidigen. Nachdem der Kampfkommandant der Wehrmacht Ingelheim mit den letzten Wehrmachteinheiten verlassen hatte, hatte er folgenden Aufruf an die Bevölkerung von Ingelheim erlassen:

"Schicksalsschwere Stunden stehen bevor, die wir nur dann einigermaßen gut überstehen können, wenn jeder Ruhe und Besonnenheit bewahrt. So muß vor allen Dingen dabei jeder mithelfen, unverantwortliche Elemente und insbesondere Jugendliche daran zu hindern, sich zu Handlungen hinreißen zu lassen, deren Folgen für das Weiterbestehen unseres Heimatortes von unübersehbarer Bedeutung wären.

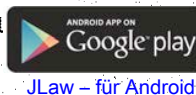
Wer Personen kennt oder erfährt, daß sich solche in den Besitz von Waffen gesetzt haben, hat sich unverzüglich zu melden und sofern möglich die Waffen selbst abzunehmen. Diese sind im Haus Burgarten abzuliefern, woselbst auch evtl. Meldungen zu erstatten sind.

Ingelheim a.Rh., den 17.3.45

Der Kampfkommandant



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Weiter ordnete er an, daß der Volkssturm seine Waffen abliefern und die an den Ortsausgängen errichteten Panzersperren öffnen sollte.

Als diese Vorgänge der Wehrmachtkommandantur in Mainz bekannt wurden, wurde ein militärischer Kampfkommandant nach Ingelheim beordert. Dieser verhaftete Berndes, um ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen. Nach Eintreffen des Gaustabsleiters der NSDAP aus Frankfurt, der als oberster Führer des Volkssturms im Gau eingesetzt war, verlas dieser, ohne Berndes noch einmal anzuhören, einen von ihm selbst geschriebenen "Urteilsspruch" des Inhalts, daß B. [REDACTED] zum Tode durch den Strang verurteilt sei. Unmittelbar nach der Verlesung wurde Berndes an einem Kastanienbaum auf dem Marktplatz in Ingelheim erhängt. Zu einer Verteidigung von Ingelheim ist es nicht mehr gekommen. Die Stadt wurde kampflos den amerikanischen Truppen übergeben.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Klägerin die Gewährung einer Witwenrente beantragt. Während die Entschädigungsbehörde ihren Antrag abgelehnt hat, haben das Landgericht und das Oberlandesgericht ihren Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

- 1) Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch nach dem im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung noch in Geltung gewesenen Bundesergänzungsgesetz beurteilt. Es hat

ausgeführt, ein Entschädigungsanspruch auf Grund des § 1 Abs 1 BErgG bestehe nicht, weil der Ehemann der Klägerin nicht wegen einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung verfolgt worden sei. Weder eine solche Überzeugung noch eine Bekämpfung des Nationalsozialismus noch eine Verfolgung als politischer Gegner habe vorgelegen.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin aber eine Entschädigung gemäß § 1 Abs 2 BErgG zugestanden. Der Ehemann der Klägerin habe, so führt das Berufungsgericht aus, den Entschluß, Ingelheim nicht zu verteidigen, auf Grund eigener Gewissensentscheidung gefaßt. Er habe sich auch bewußt unter Gefährdung seiner Person eingesetzt und dieser Einsatz habe sich gegen die sittlich und durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben gerichtet.

Ein Vorschubleisten, das gemäß § 1 Abs 4 Nr 1 BErgG eine Entschädigung ausschließen könne, hat das Berufungsgericht verneint. Die Wahl des Berndes in den Stadtrat von Ingelheim sei vor seinem Eintritt in die Partei und unabhängig von einer etwaigen parteifreundlichen Einstellung erfolgt, wie auch B. bis zu seinem Eintritt in die Partei parteipolitisch nicht in Erscheinung getreten sei. Auch in der Zeit nach 1933 habe er sich nie in besonderer Weise politisch betätigt, insbesondere auch nicht aktiv sich für den Nationalsozialismus eingesetzt. Den LKW habe er der Partei im November 1938 nur zur Verfügung gestellt, um nicht selbst Nachteile zu erleiden. Er selbst sei dabei nicht irgendwie tätig geworden und habe die gegen die Juden gerichteten Gewaltmaßnahmen auch nicht gebilligt.

Schließlich habe die Klägerin auch nicht, um eine Entschädigung zu erlangen, unrichtige Angaben gemacht

oder von unrichtigen Angaben dritter Personen vorsätzlich oder grob-fahrlässig Gebrauch gemacht.

2) Nachdem das Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 erlassen ist, müssen die von der Klägerin erhobenen Ansprüche entsprechend dem Art III Nr 9 Abs 2 ÄndG nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes beurteilt werden. Hierbei kann dieser Beurteilung der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt zugrundegelegt werden, sofern seine Feststellung verfahrensrechtlich einwandfrei und ohne Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze erfolgt ist.

a) § 1 Abs 1 BEG hat gegenüber dem § 1 Abs 1 BErgG die für eine Entschädigung erforderlichen Verfolgungsgründe zwar erweitert insofern, als nicht nur eine Verfolgung wegen einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung erforderlich ist, sondern auch eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft und zwar nach § 1 Abs 3 Nr 3 BEG auch einer vom Verfolger irrtümlich angenommenen Gegnerschaft ausreicht. Eine derartige Verfolgung hat jedoch nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht stattgefunden, da B. [REDACTED] nicht ein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen und auch nicht als ein solcher, sondern nur wegen seines Verhaltens bei der Verteidigung von Ingelheim verfolgt worden ist.

b) Nach § 1 Abs 2 BEG gilt aber als Verfolgter im Sinne des Abs 1 auch, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist, weil er auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die sittlich auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat.

26

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung liegen nach den oben angeführten tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts vor. Was die Revision hiergegen anführt, ist im wesentlichen nur eine in der Revisionsinstanz unzulässige andersartige Würdigung des vom Berufungsgericht festgestellten Geschehens. Erfahrungssätze hat das Berufungsgericht dabei nicht verletzt, im Gegenteil wäre nach allgemeinen Erfahrungen mit Sicherheit mit einer Vernichtung von Menschenleben zu rechnen gewesen, wenn etwa Ingelheim verteidigt worden wäre. Eine Vernichtung von Menschenleben wäre auch sittlich oder durch den Krieg nicht gerechtfertigt gewesen. Denn nach dem vorliegenden und von der Revision auch als zutreffend anerkannten Sachverhalt hatten sämtliche militärischen Einheiten Ingelheim bereits verlassen. Geordnete militärische Verbände hielten sich im Vorfeld zwischen der Stadt und den anrückenden amerikanischen Verbänden nicht mehr auf und der Berndes unterstellte Volkssturm war ungenügend bewaffnet und ausgerüstet. Wie die Revision gleichfalls anerkennt, wäre unter diesen Umständen eine Verteidigung von Ingelheim sinnlos und daher sittlich und durch den Krieg auch nicht gerechtfertigt gewesen. Wenn die Revision aber darüber hinaus noch die Feststellung eines ausdrücklichen Einsatzbefehls für den B [REDACTED] unterstellten Volkssturm verlangt, so verkennt sie die damaligen Gegebenheiten. Nach der damals allgemein herrschenden Auffassung war es eine Selbstverständlichkeit, daß eine Volkssturmeinheit, die zur Verteidigung eines Ortes bestimmt war, der sogar bereits durch Gräben und Panzersperren in einen Verteidigungszustand versetzt war, diesen Ort beim Herannahen des Feindes auch verteidigte, ohne daß es hierfür noch eines besonderen Einsatzbefehls bedurft hätte. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht festgestellt, daß B [REDACTED] sich mit seinen An-

ordnungen gegen eine auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat.

Auch die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 Abs 2 Nr 1 BEG sind gegeben. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß B. auf Grund eigener Gewissensentscheidung seine Anordnungen getroffen hat, die neben der Zerstörung Ingelheims auch die Vernichtung des Lebens seiner Bewohner und der Angehörigen des Volkssturms abwenden sollten. Diese Anordnungen sind auch, wie das Gesetz es verlangt, und wie die spätere Entwicklung, insbesondere die Hinrichtung des B. zeigt, unter Gefährdung seiner Person erfolgt. Ob darüber hinaus der Verfolgte sich der Gefährdung seiner Person bewußt sein mußte, bedarf in dem hier vorliegenden Fall keiner Entscheidung, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts B. bei seinem Handeln die Gefährdung seiner Person erkannt und in Kauf genommen hat. Substantiierte Rügen, die im Revisionsrechtszuge von Erheblichkeit sein könnten, hat die Revision gegen diese Feststellungen des Berufungsgerichts auch nicht erhoben.

c) Die Revision wendet sich sodann dagegen, daß das Berufungsgericht die Klägerin nicht wegen der Mitgliedschaft ihres Ehemanns bei der NSDAP und seiner Tätigkeit für diese von einer Entschädigung ausgeschlossen hat. Das Berufungsgericht hatte in Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung des Senats diese Frage nur unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob Handlungen des Ehemanns vorgelegen haben, die eine über eine bloße Mitgliedschaft hinausgehende Unterstützung des Nationalsozialismus gewesen sind.

In dieser Hinsicht ist jetzt durch § 6 Abs 1 Nr 1 BEG klargestellt, daß auch eine bloße Mitglied-

schaft des Verfolgten grundsätzlich zu einem Ausschluß von einer Entschädigung führt und dies ausnahmsweise nur dann nicht der Fall ist, wenn die Mitgliedschaft lediglich eine nominelle gewesen ist und der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

Die Revision will auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts eine nominelle Mitgliedschaft verneint haben. Sie will unter einer solchen nur eine Mitgliedschaft verstehen, die entweder erworben wurde, um - ein hier nicht vorliegender Fall - die Partei von innen heraus auszuhöhlen, oder die sich in der Beitragszahlung erschöpfte.

Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zwingen jedoch nicht zu der Annahme einer mehr als nominellen Mitgliedschaft. Daß B. der NSDAP beigetreten ist, weil er daran gewisse Hoffnungen knüpfte, besagt nichts gegen die Richtigkeit der Auffassung des Gerichts, da auch die rein nominelle Mitgliedschaft in der Regel nur erworben wurde, weil der Erwerber daran gewisse Hoffnungen knüpfte, insbesondere nicht selten persönliche Vorteile für sich erwartete. Ebensowenig besagt die Bestellung des Berndes zum Volkssturmkommandanten etwas. B. war Reserveoffizier des ersten Weltkriegs, und mit Rücksicht auf die auch von einem Volkssturmkommandanten zu erfüllenden militärischen Aufgaben hat man weitgehend auf solche Parteimitglieder oder Personen zurückgegriffen, die militärische Kenntnisse besaßen, selbst wenn sie sich nicht aktiv für die Partei eingesetzt hatten. Zuzugeben ist der Revision, daß in dem Erwerb der Mitgliedschaft durch eine

im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Person mehr als der Erwerb einer nur nominellen Mitgliedschaft liegen kann und daß eine Beteiligung an den Judenpogromen im November 1938 den Rahmen einer bloß nominellen Mitgliedschaft überschreiten würde. Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, daß B [REDACTED] zu keiner Zeit politisch in Erscheinung getreten ist und daß er sich nicht für den Nationalsozialismus und auch nicht bei den Judenverfolgungen aktiv betätigt hat und den LKW höchstens nur deshalb zur Verfügung gestellt haben kann, weil er den Mut nicht aufgebracht habe, sich seiner Hergebe in irgendeiner Form zu entziehen. Aus Rechtsgründen sind diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden.

Wenn die Revision dann noch weiter meint, eine Anwendung des § 6 Abs 1 Nr 1 zweiter Halbsatz BEG müsse daran scheitern, daß B [REDACTED] nicht den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprächen, bekämpft habe und deswegen verfolgt worden sei, so kann ihr auch darin nicht gefolgt werden. Verfolgungsgründe sind nicht nur die des § 1 Abs 1 BEG, insbesondere solche, die auf rein politischem Gebiet gelegen haben, sondern auch die der beiden anderen Absätze dieses Paragraphen. Daß ein Verfolgungsgrund im Sinne des Absatzes 2 zu Recht angenommen worden ist, ist bereits oben zu b) dargelegt.

Allerdings könnte es zweifelhaft sein, ob in dem Verhalten des B [REDACTED] in den Märztagen des Jahres 1945 ein Bekämpfen des Nationalsozialismus zu erblicken ist. Im Zusammenhang mit dem ersten Halbsatz des § 6 Abs 1 Nr 1 BEG und mit der Präambel zum BEG muß jedoch darunter ein Bekämpfen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verstanden werden. Diese Gewaltherrschaft umfaßte aber auch die Maßnahmen der nationalsozialistischer

Gewalthaber, mit denen zur Rettung der nationalsozialistischen Herrschaft oder zumindest zu ihrer Verlängerung jedes Menschenleben selbst in solchen Fällen eingesetzt wurde, in denen ein derartiger Einsatz weder sittlich noch militärisch gerechtfertigt war. Wenn daher Bern des sich gegen eine derartige verbrecherische Vernichtung von Menschenleben einsetzte, so lag darin auch ein Bekämpfen des Nationalsozialismus im Sinne des zweiten Halbsatzes des § 6 Abs 1 Nr 1 BEG. Wegen dieses Einsatzes ist B [REDACTED] auch verhaftet und hingerichtet worden. Sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung des zweiten Halbsatzes sind somit gegeben.

3) Die Revision des beklagten Landes erweist sich daher als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen war.

Schmidt Ascher v. Werner Maaß Wilden